Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 4

Rubrik: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden

der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

beren Bau bas Material stets vorhanden sein muß, untergebracht.

Meist lagert ber größere Theil an bem entgegengesetzen Ufer bes Flusses, an welchem ber Feinb steht. So lange ber Gegner ben Fluß nicht überschreitet, kann auch ein Theil ber Truppen in nahen Ortschaften kantonirt werden.

Verona war 1848 von zwei Seiten vom Feinb beobachtet und theils eingeschlossen. Radesky ließ bie westlich gelegenen Dörfer Chievo und Tomba verschanzen und Truppen in benfelben kantoniren. Sin Theil der Truppen lagerte in Zelten und Baraken innerhalb der Festung, ein anderer kantonirte in den Ortschaften nördlich und östlich der Festung. Nach der Sinnahme Vicenzas wurde der Kantonirungsrayon der Festung bis dorthin ausgedehnt.

(Fortsetzung folgt.)

Schreiben des eidgen. Militärdepartements an die Inspektoren der Infanterie der Periode von 1863 bis 1865.

(Bom 8. Janner 1866.)

Mit bem 1. I. M. ift Ihre Amtsperiode als eibg. Inspektoren ber Infanterie abgelaufen.

Indem das unterzeichnete Militärdevartement Sie Ihrer diesfallfigen Verpflichtungen enthoben erklärt, fühlt es sich verpflichtet, Ihnen den besten Dank auszusprechen für die Dienste, die Sie dem Wehrwesen in der abgelaufenen Amtsperiode geleistet haben und namentlich für ihre Mithülfe, unsere Hauptswaffe, die Infanterie, auf den erfreulichen Standspunkt zu bringen, auf dem sie sich gegenwärtig bestindet.

Wenn bei ben bevorstehenden Wahlen der Inspektoren der neuen Amtsperiode der eine oder ansbere von Ihnen nicht wieder zu den gleichen Funktionen berufen werden follte, so ersuchen wir Sie, darin nicht eine Zurücksehung des betreffenden Offiziers zu erblicken, sondern die Nothwendigkeit für die Behörde, bei der Uebertragung dieser Funktionen einen gewissen Turnus einzuhalten.

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Bom 17. Janner 1866.)

Tit.! Mit 31. Dezember 1865 war die Amts= periode für die Inspektoren der Infanterie und de= ren Stellvertreter abgelaufen und der schweiz. Bun= beerath hat baber unterm 15. I. Mts. bie Erneue= rungswahlen vorgenommen. Ernannt wurden:

I. Rreis Zurich:

herr eibgen. Oberst Scherz, 3b., von Aeschi, Kan= tone Bern, in Bern.

Stellvertreter:

herr eibgen. Oberfilieut. Merian, von und in Bafel. II. Kreis Bern:

herr eibgen. Oberft Denzler, Lubw., von Zurich, in Reuenburg.

Stellvertreter :

herr eibgen. Oberstlieut. Lecomte, Ferd., von St. Saphorin, Kantons Waabt, in Lausanne. III. Kreis Luzern:

herr eidgen. Oberst Baravicini, Rub., von und in Bafel.

Stellvertreter:

herr eibgen. Oberfilieut. Arnold, Joseph, von und in Altorf.

IV. Kreis Uri, Schwyz, beibe Unterwalben und Zug:

herr eibgen. Oberst Stadler, Alb., von Zurich, in Enge bei Zurich.

Stellvertreter:

Herr eibgen. Oberstlieut. Flückiger, Dl., von Auß= wyl, Kantons Bern, in Aarwangen.

V. Rreis Glarus, Graubunden.

herr eibgen. Oberst Rusca, Luigi, von und in Locarno.

Stellvertreter:

herr eibgen. Oberfilieut. Frey, Emil, von und in Agrau.

VI. Rreis Freiburg und Neuenburg.

herr eibgen. Oberft Beillard, Abrien, von und in Aigle.

Stellvertreter:

herr eibgen. Oberfilient. Rilliet, Alois Cato, von und in Genf.

VII. Kreis Solothurn, Baselstadt und Baselland. Herr eidgen. Oberst Brandlin, Karl, von Flawyl, in Jona, Kantons St. Gallen.

Stellvertreter:

herr eibgen. Oberstlieut. Tronchin, Louis, von und in Lavigny, Kantons Waabt.

VIII. Kreis Schaffhausen und Thurgau.

herr eibgen. Oberft Bachofen, Sam., von und in Bafel.

Stellvertreter:

herr eibgen. Oberftlieut. Stocker, Abraham, von und in Lugern.

IX. Kreis St. Gallen und beibe Appenzell. herr eibgen. Oberft von Efcher, J. C., von und in Zurich.

Stellvertreter:

herr eidgen. Oberftlieut. Bonmatt, Joseph, von und in Lugern.

X. Kreis Aargan.

herr eibgen. Oberfilieut. Philippin, Jules, von und in Neuenburg.

Stellvertreter :

Herr eibgen. Oberstlieut. Buri, Alfred, von und in Burgdorf.

XI. Rreis Teffin.

herr eibgen. Oberst Trumpi, Gabriel, von und in Glarus.

Stellvertreter:

herr eidgen. Oberftlieut. Kirchhofer, Baul, von und in St. Gallen.

XII. Kreis Waabt.

herr eibgen. Oberst Meyer, Joh. Rarl, von Rirch= borf, Kantone Bern, in Bern.

Stellvertreter:

herr eibgen. Oberstlieut. Welti, Emil von Zurzach, in Narau.

XIII. Kreis Wallis und Benf.

Herr eidgen. Oberst Beillon, Charles, von Aigle, in Lausanne.

Stellvertreter:

Herr eibgen. Oberstlieut. Roffel, Ami Conft., von Breles, in Pruntrut.

Die Amtsbauer sowohl für die herren Inspektoren als ihre Stellvertreter ift pro 1866, 1867 und 1868.

Dem Gegenwärtigen legen wir ein Eremplar ber Instruktion bei, welche bie herren Inspektoren bezüglich ihrer Aufgabe bei ben Inspektionen erhalten haben.

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Aantone.

(Vom 15. Januar 1866.)

Tit.! Im bießfährigen Bubget ber schweiz. Gib= genoffenschaft ift eine Summe von Fr. 15000 für bie Unterstützung kantonaler Truppenzusammenzuge vorgesehen.

Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben, ersuden wir diesenigen Kantone, welche beabsichtigen, kantonale Truppenzusammenzuge abzuhalten und auf einen Bundesbeitrag Anspruch zu machen, sich bis zum 10. Februar nächsthin bei dem unterzeichneten Militärdepartemente anzumelden. Den bezüglichen Begehren ist der Instruktions=, beziehungsweise Ma= növrierplan beizulegen und es sind nähere Angaben über die Zusammensehung des Stabspersonals und bie Zeit der Abhaltung der Uebungen zu machen.

So weit es thunlich ift, wird bas eidgen. Mili= tärbepartement biefen kleinern Truppenzusammenzu= gen auch Spezialwaffen beigeben.

Instruktion für den Chef des eidgenössischen Stabsbüreaus.

(Vom 22. Christmonat 1865.)

Der schweizerische Bunbedrath, in Ausführung bes Bunbedgesetzes vom 13. Wintermonat 1865 (VIII, 626);

auf ben Antrag feines Militarbepartements, befchließt:

- Art. 1. Der Chef bes Stabsbureaus wirb vom Bunbesrath je auf eine Amtsbauer vou brei Jahren gemahlt.
- Art. 2. Er ficht unmittelbar unter bem eibgen. Militarbepartement, von welchem er alle auf bie Ar= beiten bes Stabsbureaus Bezug habenben Auftrage erhalt und an welches er feine Berichte eingibt.
- Art. 3. Ihm wird das nöthige Personal unterftellt, bessen Einberufung oder Anstellung durch das Militärdepartement geschicht, und bessen Besoldung nach Maßgabe des jährlichen Voranschlags bestimmt wird.
- Art. 4. Er verwaltet die Sammlungen und lei= tet die Arbeiten bes Stabsbureaus.
- Art. 5. Die vom Gesetze vorgeschriebenen Sammlungen bes Stabsburcaus sammt ihren Berzeichnifsen sollen sich jederzeit in vollständiger Ordnung befinden, so daß deren Gebrauch zugleich leicht und instruktiv ist.
- Art. 6. Der Chef bes Stabsbureaus wird nach Maßgabe ber bewilligten Mittel fortwährend auf eine zweckmäßige Vermehrung ber Sammlungen bestacht sein und bem Militärdepartement bezügliche Vorlagen machen.
- Art. 7. Den Offizieren bes eidgen. Stabes, bem eidgen. Instruktionskorps und, so weit möglich, auch ben Truppenoffizieren hat er die Benutzung der Militärbibliothek und ber Kartensammlung auf geeigenete Weise und nach bem vom Departement hiersüber erlaffenen Regulativ zu ermöglichen.
- Art. 8. Als gleichzeitiger Chef bes topographischen Bureaus, bas eine Unterabtheilung bes Stabsbureaus bilbet, hat er, eingeholter Ermächtigung bes Militärbepartements, bafür zu forgen, baß ben Bezgehren um Mittheilungen aus ben Aufnahmsblättern und ben trigonometrischen Berzeichnissen entsprochen merbe.

Originalien burfen nicht aus bem Bureau gege= ben werden.

Art. 9. Der Chef bes Stabsbureaus hat babin zu wirken,

- a. daß die topographischen Sammlungen durch alle bisher ausgeführten und durch die mit der Zeit erfolgenden, von Kantonen und Gefellschaften unternommenen geodätischen und topographischen Arbeiten der Schweiz ergänzt und vervollständigt werden.
- b. In bem vorhandenen Aufnahmslokal follen unausgesett die in den Straßen, Gisenbahnen und Ortschaften erfolgenden Beränderungen nachgetragen werden.